

Amtsblatt der Stadt Brühl



21. Jahrgang

Ausgabetag: 06.10.2005

Nummer: 19

Seite

Wirksamkeit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
(FNP 96) und Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 06.01/I
„Phantasialand, Show / Fahrattraktion- Haupteingang“ und Nr.
06.01/II „Phantasialand, Busparkplatz – Kuhgasse“

142-144

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



**Wirksamkeit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96)
und Inkrafttreten der Bebauungspläne Nr. 06.01/I „Phantasialand, Show /
Fahrattraktion - Haupteingang“ und Nr. 06.01/II „Phantasialand, Busparkplatz -
Kuhgasse“**

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 04.07.2005 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 12.09.2005 unter Aktenzeichen 35.2.11-31-68/05 die vom Rat am 13.06.2005 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die südliche Fläche des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 06.01/I „Phantasialand, Show / Fahrattraktion - Haupteingang“ und die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 06.01/II „Phantasialand, Busparkplatz - Kuhgasse“.

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2005 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) die Bebauungspläne Nr. 06.01/I „Phantasialand, Show / Fahrattraktion - Haupteingang“ und Nr. 06.01/II „Phantasialand, Busparkplatz - Kuhgasse“ einschließlich deren textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 06.01/I „Phantasialand, Show / Fahrattraktion - Haupteingang“ liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 12 und betrifft die Flurstücke 750, 751, 622/80, 694 und 741 t.w. - alle Flur 12, sowie das Flurstück 965 - Flur 17.

Dies ist der Bereich zwischen der Berggeiststraße (Hausnummer 70 – 102) im Osten, der A 553 im Süden und den westlichen Grenzen der o.a. Flurstücke an der Berggeiststraße.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 06.01/II „Phantasialand, Busparkplatz - Kuhgasse“ liegt in der Gemarkung Badorf und betrifft das Flurstück 921 in der Flur 17, Gemarkung Badorf.

Dies ist der Bereich zwischen der Kuhgasse im Norden und der A 553 im Süden, südöstlich von Haus Kuhgasse 100 gelegen mit der Gewannenbezeichnung „Auf dem Klüttenblech“.

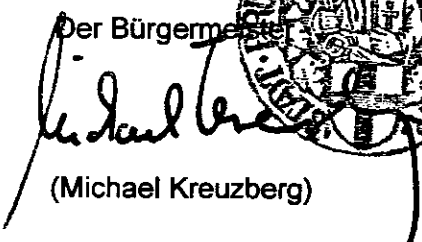
Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und treten die Bebauungspläne Nr. 06.01/I „Phantasialand, Show / Fahrattraktion - Haupteingang“ und Nr. 06.01/II „Phantasialand, Busparkplatz - Kuhgasse“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem zugehörigen Erläuterungsbericht kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB und die Bebauungspläne Nr. 06.01/I „Phantasialand, Show / Fahrattraktion - Haupteingang“ und Nr. 06.01/II „Phantasialand, Busparkplatz - Kuhgasse“ mit deren Begründungen können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung
 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 30.09.2005

Der Bürgermeister

 (Michael Kreuzberg)



Bebauungsplan 06.01 / I 'Phantasialand, Show/Fahrattraktion-Haupteingang'

Bebauungsplan 06.01 / II 'Phantasialand, Busparkplatz-Kuhgasse'

